

Wichtigste Nachrichten... Der Weltkrieg... Die Besatzungsarmee...



Abonnements-Verzeichnisse... Einzelnummern-Verzeichnisse... Adressen der Abonnenten...

# Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung  
Nr. 544  
ausgabe für Berlin  
54. Jahrgang  
Dienstag, 17. November 1925

## Die Noten der Botschafterkonferenz. Die Widerlungen des Besatzungsregimes.

### Der Beschluß über die Räumung Kölns.

Die Räumung Anfang Februar beendet.  
(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Paris, 16. November.  
Die Botschafterkonferenz hat heute nachmittag eine Sitzung abgehalten, um über die endgültige Formulierung der Räumung von Köln zu beraten. Das Ministerium des Auswärtigen hat den Beschluß der Sitzung am Abend folgendes Communiqué veröffentlicht: Die Botschafterkonferenz hat heute nachmittag von 16 bis 18 Uhr am Quai d'Orléans unter dem Vorsitz Jules Cambons zusammen. Der Direktor der politischen Abteilung (Léon) Starobinski hat die mitwirkenden Sachverständigen an dieser Sitzung teil. Die Konferenz hat den **Vorläufigen Beschluß** gefasst, daß die Räumung Kölns am 14. November befristet ist. Dieser antwortliche Beschluß ist folgendes: Der Vertrag von Locarno hat die deutsche Besatzung in Köln beendet. Die Räumung Kölns ist ein notwendiges Ergebnis der Erfüllung der Pflichten der Besatzungsarmee. Die Räumung Kölns ist ein notwendiges Ergebnis der Erfüllung der Pflichten der Besatzungsarmee. Die Räumung Kölns ist ein notwendiges Ergebnis der Erfüllung der Pflichten der Besatzungsarmee.

gen und einen günstigen Einfluß auf die Beziehungen zwischen ihr und den Besatzungsgruppen ausüben. So wird die Verminderung der Besatzungsgruppen, die annehmend auf normale Verhältnisse abgesehen werden, zur Folge haben, daß ein Teil der öffentlichen Gebäude, Wohnungen und Grundstücke, die bisher für die Besatzungsgruppen und Besatzungsbehörden verwendet werden mußten, den deutschen Behörden und der Bevölkerung zurückgegeben werden kann.

Die Abänderung des bisherigen Besatzungsregimes umfaßt andererseits die Beistimmung des Zentrums der Delegierten, denen bisher die Verbindung zwischen den Besatzungsgruppen und den deutschen Behörden abgebrochen werden Anordnungen getroffen werden, um auf die deutsche Gerichtsbarkeit bestimmte Gruppen von Fällen zu übertragen, die gegenwärtig zur Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit gehören.

Endlich werden die geltenden Erdbauvorschriften auf gleichen Gebiete des Vertrauens und der Einsparung einer Revision unterzogen werden. Die Rheinlandkommission hat Auftrag erhalten, die Wünsche der beteiligten Regierungen in dieser Hinsicht in einzelnen Fällen und alle Maßnahmen für die Inzestaltung des neuen Regimes zu treffen, bei deren Durchführung ihr die wirksame Mitarbeit des Reichskommissars sicher nicht fehlen wird.

Die an der Besatzung beteiligten Regierungen befinden sich auf diese Weise ihrem Wunsch, im Rheinland eine sehr liberale Politik zur Anwendung zu bringen. Sie haben zu dem guten Willen sowie zu der Mitarbeit der deutschen Behörden und der deutschen Bevölkerung das Vertrauen, daß sie die Aufgabe der Besatzungsbehörden hinsichtlich der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Truppen erledigen werden. Sie hoffen ausdrücklich, daß ihnen die deutsche Unterstützung, auf die sie rechnen, nicht fehlen wird. Die belgische, britische, französische, italienische und japanische Regierung bezeugen nicht, daß die Besatzungen, die die deutsche Regierung ihren Vertretern erteilen wird, ebenso wie die ihnen bereits gegebenen Weisungen ganz ihren Bestrebungen entsprechen, das im gemeinsamen Interesse liegende Friedenswerk auf wirksame zu fördern.

Geschrieben in St. Br. Brian.

### Die amtliche deutsche Erklärung.

Amlich wird dazu von deutscher Seite mitgeteilt: „Auf Grund der mit den Besatzungsmächten geführten Verhandlungen ist zur Erklärung der vorstehenden Note der Botschafterkonferenz zu bemerken, daß die Besatzungsmächte im einzelnen folgende Maßnahmen treffen werden. 1. Die Stärke der Besatzungsgruppen in der zweiten und dritten Zone soll auf ein Maß herabgesetzt werden, das für den normalen Zustand, d. h. bevor im Jahre 1914 vor Ausbruch des Krieges in Geltung stand. 2. Die Quartierlägen der Besatzung sollen u. a. dadurch vermindert werden, daß die zurzeit beschlagnahmten Schulen und Sportplätze, und ebenso auch alle diejenigen Privatwohnungen freigegeben werden, die für die Besatzungsgruppen nicht unbedingt benötigt werden. 3. Das System der Exzellenzen wird restlos beseitigt. 4. Das gesamte Lebnensregime wird einer radikalen Revision unterzogen. Die Erdbauvorschriften werden größtenteils aufgehoben oder geändert. Von den bisher erlassenen 107 Erdbauvorschriften wird künftig nur ein geringer Bruchteil übrigbleiben. Jede Einschränkung in die deutsche Verwaltung wird fortfallen. 5. Der Abbau der Erdbauvorschriften wird automatisch zu einer starken Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit führen, da diese die Zuständigkeit für alle Verträge gegen die Erdbauvorschriften in Anspruch nimmt. Darüber hinaus wird der Umfang der Militärgerichtsbarkeit noch dadurch vermindert, daß ganze Kategorien von Fällen auf die deutsche Gerichtsbarkeit übertragen werden. 6. Die Verhandlungen über die bestmögliche Durchführung der Notwendigkeiten des Besatzungsregimes werden von den neu bestellten Reichskommissar für die belgische Gebiete sofort mit der Rheinlandkommission aufgenommen werden.“

### Die Rückwirkungen.

Zurück zum Rheinlandstatut und zum Verfall der Verträge.  
Von  
Erich Dombrowski.

Vor etwa vier Wochen wurde das Vertragswerk von Locarno paraphrasiert. Ein verwickeltes System von Sicherungspunkten und Schiedsverträgen wurde darin aufgeführt. Der Frieden unter den Völkern Europas, soweit sie an dem Abkommen beteiligt sind, wurde dadurch gesichert. Unter dem schrecklichen Krieg und die nicht minder schreckliche Nachkriegszeit wurde ein Strich gezogen. Das Verhältnis der Staaten zu einander wurde neu geregelt. Die Entente hat aufgehört zu existieren. Militäre in bisheriger Sinne gibt es nicht mehr. Deutschland ist als völlig gleichberechtigter Machtfaktor wiederum in das Konzert der europäischen Mächte eingetreten. Durch seine Aufnahme in den Völkerbund wird das auch äußerlich dokumentiert. Bereits am 1. Dezember wird der Vertrag von Locarno in London unterzeichnet und bald darauf auch ratifiziert werden. Das Reichsamt wird vermuthlich seine Zustimmung dazu aussprechen. Der Reichstag wird aller Voraussicht nach auch seine Zustimmung erteilen. Unabhängig von diesem Ratum von dem Lauf der gegenwärtigen Verhandlungen darf man nicht übersehen, daß man sie nur als den Anfang einer Neuorientierung in der Politik Frankreichs zu Deutschland betrachten muß. Nicht als ein abgeschlossenes Faktum. Nichtiger als den ersten Meilenstein auf dem Wege der Vereinigung vieler Gegensätzlichkeiten. Der Vertrag hat das, in seiner Erklärung zu Ezechiel Wolff, formuliert, daß die Unterzeichnung des Sicherheitspaktes der Ausgangspunkt einer engen und sorgfältigen Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Deutschland werden müsse. An diese Worte, auf deren Erfüllung wir zu zweifeln einwilligen keinen Anlaß haben, werden wir uns halten, wenn über die augenblicklichen Rückwirkungen hinaus, weitere Probleme angeschnitten werden müssen, die sich nun einmal während vor das jetzt angebahnte Vertrauensverhältnis stellen. Das sind die Besatzungsfragen für die zweite und dritte rheinische Zone und die Saarfrage. Wir erwarten, daß, wenn das neue deutsch-französische Verhältnis sich erst eingeleitet hat, über kurz oder lang auch über diese beiden Punkte, wenn vielleicht zunächst auch nur schrittweise, eine Verständigung erzielt werden wird. Der Verfall der Friedensverträge bietet dafür durchaus kein Hindernis. Denn in dem Artikel 431 ist eine Zurückziehung der Besatzungsgruppen bereits vor dem Ablauf der festgesetzten fünfzehn Jahre als möglich vorgeesehen.

### Die Note über die Rückwirkungen.

Die Botschafterkonferenz hat dem deutschen Botschafter in Paris, Herrn v. Hofsch, folgende Note zugucken lassen: „Der Botschafter: Der Botschafter hat den Botschafter in Locarno, an dem die Botschafterkonferenz teilgenommen hat, in gleicher Weise von den Wünschen der beteiligten Regierungen, ihre Besatzungen mit dem Besten Willen und engeren Vertrauen zu erfüllen. Die Botschafterkonferenz ist sicher, daß die deutsche Regierung in ihrem Teile diese Auffassung bei den Verhandlungen bekräftigen wird, zu denen die verschiedenen Fragen sich geben können, die zwischen den in ihr vertretenen Regierungen und Deutschland stehen. In dem gleichen Geiste des Vertrauens, guten Glaubens und guten Willens haben sich die an der Besatzung der Rheinlandkommission beteiligten Regierungen entschlossen, hinsichtlich dieser Besatzung alle mit dem Vertrage von Locarno vereinbarten Entscheidungen zu treffen zu lassen. Sie haben sich bereit, ihre Zustimmung zur Beibehaltung eines neuen Reichskommissars zu geben, auch haben sie die deutsche Regierung wissen lassen, daß die Rheinlandkommission bereit ist, entsprechende Maßnahmen zu treffen, in der Hinsicht, das das Reich ausreichende Zusicherungen hinsichtlich der Behandlung der mit den Besatzungsarmeen in Verbindung stehenden Personen geben wird. Außerdem ist die Rheinlandkommission mit der Zustimmung eines sehr weitgehenden Reformprogramms beauftragt. Die Maßnahmen, welche die Rheinlandkommission vertretenen Regierungen ins Auge gefaßt haben, und die teils unmittelbar, teils durch Beratung der Rheinlandkommission zur Ausführung kommen werden, verfolgen ein doppeltes Ziel: einmal soll die Stärke der Besatzungsgruppen erheblich vermindert werden; ferner sollen im Rahmen des im Locarno-Abkommen als Maximalgrenze festgesetzten, der deutschen Verwaltung die freie Verfügung über die Besatzungsmächte zu erleichtern. Die Bewirkung dieser Reformen wird für die Bevölkerung sehr wertvolle Vorteile mit sich bringen.“

Wie sehen die Rückwirkungen aus? Bringen sie Ueberraschungen? Nein. Zusammenfassend kann man sie dahin charakterisieren, daß sie eine Rückkehr zu den vertragsmäßigen Zuständen, also zum Rheinlandstatut, bedeuten. Der grundlegende Artikel 3 des Rheinlandabkommens vom 28. Juni 1919 gab dem Interalliierten Höchsten Ausschuss lediglich die Befugnisse, Entscheidungen zu erlassen, soweit das für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der alliierten Streitkräfte notwendig ist.“ Daraus hatten, in der Hauptache die Franzosen, die Besatzungsbehörden allmählich ein Verwaltungsregime geformt, das, einmalig, die Regierungen, die des Reiches, der Länder und der Gemeinden fast jede Bewegungsfreiheit nahm, ihnen überall Kreisdelegierte auf die Note legte und, darüber hinaus, während der Herrschaft Millerands und Poincarés, systematisch sogar auf eine Lösung der rheinischen Gebiete vom Deutschen Reich hinarbeitete. Während nach dem Rheinlandstatut der Interalliierte Höchste Ausschuss nur aus vier Personen, einem Franzosen, einem Engländer, einem Belgier und einem Amerikaner, bestehen sollte, besetzte sich zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Statutes dieser Ausschuss bereits auf nicht weniger als dreizehnhundert Mitglieder und wuchs später noch weiter an. Darunter fanden die Bezirksdelegierten und unter ihnen wiederum die Kreisdelegierten, die die Aufgabe hatten, die deutschen Behörden nach jeder Richtung hin zu überwachen. Zu diesen Kreisdelegierten, die nach der Londoner Dawes-Konferenz im vergangenen Jahre auf sieben reduziert wurden, gehörte natürlich auch ein zahlreiches Subpersonal. Mit diesem Umfang, der nicht die geringste vertragsmäßige Grundanlage hat, soll nunmehr aufgeräumt werden. In enger Zusammenhang damit stehen die vielen Erdbauvorschriften, meist politischer Art, die Verammlungen und Vereinsverbote, Verfallsverträge,